

## Netzneutralität – Die Debatte in Europa

### I. Ursprünge der Debatte in Europa

1. In den USA wird schon seit einigen Jahren über eine regulatorische Sicherung von Netzneutralität gestritten. Zunehmend wird man sich jedoch auch in Europa dessen bewusst, dass wachsende Datenmengen, technische Machbarkeit und wirtschaftliche Interessen der Netzbetreiber das Prinzip der Netzneutralität gefährden. Folgende Gefährdungslagen werden diskutiert.

### II. Gefährdungslagen

2. *Der Datenverkehr wird blockiert:* Zunächst geht es hier um die Blockade bestimmter Teile des Datentransports. Ein Anreiz für dieses Vorgehen gibt es vor allem für vertikal integrierte Provider. Für solche Unternehmen kann es gewinnmaximierend sein, die Dienste konkurrierender Inhalteanbieter vom Transport durch ihr Netz auszuschließen. In Deutschland ist insbesondere über die Sperrung von Skype auf Smartphones intensiv debattiert worden.
3. *Der Datenverkehr im Internet wird verlangsamt:* Weiterhin könnte der Netzbetreiber eine Verlangsamung bzw. Priorisierung einzelner Dienste vornehmen. Bei hoher Auslastung der Netze könnten Inhalte und Anwendungen ihren Bedürfnissen entsprechend priorisiert und deren Transport unterschiedlich bepreist werden. Hierin wird jedoch die Gefahr der ungerechtfertigten Diskriminierung einzelner Dienste gesehen.
4. *Unerwünschte Inhalte werden manipuliert oder blockiert:* Es ist auch vorgekommen, dass Zugangsanbieter unerwünschte Inhalte inhaltlich manipulieren. Der Internetdienstleister Freenet soll im Jahre 2004 bestimmte Webseiten gesperrt haben, weil diese sich kritisch mit dem Geschäftsgebaren der Firma auseinandergesetzt haben.

### III. Die Positionen der Beteiligten

5. Für eine gesetzliche Festschreibung der Netzneutralität treten in Europa vor allem die Cyber Community, aber auch Diensteanbieter wie Google und Microsoft ein. Die Unternehmen fürchten, für die Nutzung der Netze verstärkt zur Kasse gebeten zu werden. Die Cyber Community verteidigt das traditionelle Best-Effort-Prinzip, weil nur dies ein unkontrolliertes Kommunizieren und Innovationen im Internet gewährleiste. In jedem Falle müsse der Mediennutzer aufgeklärt werden, wenn es zu bewussten Verlangsamungen des Datentransports komme. Eine Manipulation und Sperrung von unerwünschten Inhalten sei mit der Meinungsfreiheit und dem Zensurverbot nicht vereinbar. Bisher ist zumindest in Deutschland noch kein Regelungsentwurf vorgelegt worden, der diese Position stützt.
6. Die Gegenauffassung wird in erster Linie von den Netzbetreibern vertreten. Sie weisen darauf hin, dass sie ohne eine Vermarktung von Quality-of-Service-Angeboten nicht den Ausbau breitbandiger Netze finanzieren können. Die Profiteure des steigenden Datenverkehrs wie Google oder YouTube müssten an den aufzubringenden Kosten stärker als bisher beteiligt werden. Im Übrigen seien die Netzbetreiber in Europa ehemals überreguliert. Weitere regulatorische Vorkehrungen seien abzulehnen.
7. Im wissenschaftlichen Schrifttum wird überwiegend eine gesetzliche Verpflichtung zur Wahrung des Prinzips der Netzneutralität für nicht erforderlich gehalten. Von einer Qualitätsdifferenzierung und einer entsprechenden Preisgestaltung werden positive Wettbewerbseffekte erwartet. Diese Praxis sei auch in anderen Märkten üblich und überdies Garant für Innovationen. Wettbewerbsschädliche Verhaltensweisen könnten bei Vorliegen einer marktbeherrschenden Stellung durch das Telekommunikations- oder Kartellrecht beseitigt werden. Allenfalls müsse der Verbraucher über Verlangsamungen des Datenverkehrs informiert werden. Dadurch werde er befähigt, den Anbieter zu wechseln. Im juristischen Schrifttum wird indes betont, dass heute ein diskriminierungsfreier Internetzugang zur kommunikativen Grundversorgung der Bevölkerung gehöre. Vereinzelt wird dafür plädiert, dass ein bestimmter Anteil der zur Verfügung stehenden Übertragungskapazität für Internetdienste, die nach dem Best-Effort-Prinzip verbreitet werden, reserviert werden müsse (Anpassung der bestehenden Must-Carry-Regeln auf die neuen Problemlagen).
8. Im Koalitionsvertrag der Bundesregierung heißt es zum Thema Netzneutralität: „Wir vertrauen darauf, dass der bestehende Wettbewerb die neutrale Datenübermittlung im Internet und anderen neuen Medien (Netzneutralität) sicherstellt, werden die Entwicklung aber sorgfältig beobachten und nötigenfalls mit dem Ziel der Wahrung der Netzneutralität gegensteuern.“

9. Die BNetzA hat noch keine Maßnahmen in Sachen Netzneutralität ergriffen. Aus Sicht von Präsident Kurth ist der beste Garant für die Gewährleistung von Netzneutralität die Existenz ausreichenden Wettbewerbs auf der Netzebene. Wenn Kunden Wechselmöglichkeiten hätten und diese nutzten, könnten bestimmte Verhaltensweisen von Netzbetreibern effektiv sanktioniert oder belohnt werden. Daher seien erweiterte Transparenz- und Informationspflichten für Unternehmen zentral, etwa darüber, ob der Zugang oder die Nutzung von Diensten und Anwendungen eingeschränkt sei. Dabei sei es wichtig, dass der Betreiberwechsel problemlos und unterbrechungsfrei verlaufe.

#### **IV. Europäische Vorgaben**

10. Seit der Reform der Telekom-Richtlinien von 2009 haben die nationalen Regulierungsbehörden die Aufgabe, die Interessen der Bürger zu fördern, indem sie „die Endnutzer in die Lage versetzen, Informationen abzurufen und zu verbreiten oder beliebige Anwendungen und Dienste zu benutzen“ (Art. 8 Abs. 4 lit. g RRL). Nach der Erklärung der Kommission zur Netzneutralität in der Änderungsrichtlinie 2009/140/EG wird durch diese Vorgabe die Netzneutralität als politisches Ziel der Regulierung festgeschrieben.
11. Weitere Anforderungen ergeben sich aus der Universaldienstrichtlinie (Art. 20, 21). Sie zielen darauf ab, für Transparenz zu sorgen.
- So ist in den Verträgen zwischen Verbraucher und Netzbetreiber das angebotene Mindestniveau an Dienstqualität klar, umfassend und in leicht verständlicher Form aufzuführen. Zudem muss der Vertrag hinreichende Informationen über alle vom Unternehmen zur Kontrolle des Datenverkehrs eingerichteten Verfahren, um eine Kapazitätsüberlastung zu vermeiden (Netzwerkmanagement-Verfahren), enthalten.
  - Die Verbraucher sind zudem über jede Änderung der Einschränkungen im Hinblick auf den Zugang zu und/oder die Nutzung von Diensten und Anwendungen zu unterrichten.
  - Zudem werden die Betreiber verpflichtet, die nationalen Regulierungsbehörden über den Einsatz von Netzwerkmanagement-Verfahren zu unterrichten. Es ist Aufgabe dieser Behörden, diese Verfahren zu überwachen, insbesondere im Hinblick auf diskriminierende oder den Wettbewerb beeinträchtigende Maßnahmen (etwa wenn Netzbetreiber eigenen Inhalten oder Diensten Vorrang einräumen).

12. Erforderlichenfalls können die nationalen Regulierungsbehörden auch den Unternehmen, die öffentliche elektronische Kommunikationsnetze bereitstellen, Mindestanforderungen an die Dienstqualität auferlegen, um sicherzustellen, dass Dienste und Anwendungen je nach Netz einem Mindestqualitätsstandard entsprechend bereitgestellt werden. Die nationalen Regulierungsbehörden sollen die Befugnis haben, Maßnahmen zu ergreifen, um einer Verschlechterung der Dienste zum Nachteil der Verbraucher, einschließlich einer Beeinträchtigung oder Verlangsamung des Datenverkehrs, entgegenzuwirken. Da jedoch uneinheitliche Abhilfemaßnahmen das Funktionieren des Binnenmarktes beeinträchtigen können, sollte die Kommission Anforderungen, die die nationalen Regulierungsbehörden festzulegen beabsichtigen, im Hinblick auf mögliche regulierende Eingriffe in der gesamten Gemeinschaft bewerten und erforderlichenfalls Kommentare oder Empfehlungen abgeben, um eine einheitliche Anwendung zu erreichen.
13. Dies schließt jedoch nicht von vornherein aus, dass bestimmte Inhalte oder Datenpakete, insbesondere für Echtzeitanwendungen, bevorzugt transportiert oder ausgeliefert werden. Umstritten ist dagegen, ob Inhalten oder Diensten Priorität eingeräumt werden darf, nur weil der entsprechende Anbieter dem Netzbetreiber für diese Priorisierung ein besonderes Entgelt bezahlt. Was die Möglichkeiten und Grenzen einer Regulierung der Datenströme durch die Netzbetreiber betrifft, fehlt es derzeit an Rechtsklarheit.
14. Darüber hinaus sind die Möglichkeiten für einen Anbieterwechsel erleichtert worden. Ein Sonderkündigungsrecht wurde nicht eingeführt.
15. Die Debatte um Netzneutralität ist aber durch das Richtlinienpaket von 2009 noch nicht abgeschlossen. Die Kommission hat eine Konsultation eingeleitet, deren Ergebnisse noch 2010 vorgelegt werden.

## **V. Nationale Vorgaben**

16. Der in der letzten Woche vorgelegte Änderungsentwurf zum TKG bemüht sich darum, die Vorgaben des Richtlinienpakets wortlautnah umzusetzen.
17. In § 2 Abs. 2 Nr. 1 TKG-E wird Netzneutralität als Regulierungsziel festgeschrieben. Die Angaben über das Mindestniveau der Dienstqualität und die eingesetzten Netzwerkmanagement-Verfahren sind in den zwischen Netzbetreiber und Verbraucher abzuschließenden Vertrag mit aufzunehmen (§ 43a Abs. 2 Nr. 3, 4 TKG-E). Die Unterrichtungspflicht der Betreiber im Hinblick auf die eingesetzten Netzwerkmanagement-Verfahren und im Falle der Änderung einer Nutzung von Diensten und Anwendungen ist in § 45n Abs. 4 Nr.

3 TKG-E niedergelegt. Mindestanforderungen für die Dienstqualität können auf Basis des § 45o TKG-E aufgestellt werden.

18. Einzelheiten werden zukünftig in einer Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie festgelegt. Es besteht die Möglichkeit, diese Aufgabe an die BNetzA zu delegieren.
19. Der Grundsatz der Netzneutralität ist im Rundfunkrecht für Rundfunk und vergleichbare Teledienste verankert. § 52a Abs. 3 RStV lautet: *„Der Anbieter einer Plattform darf ohne Zustimmung des jeweiligen Rundfunkveranstalters dessen Programme und vergleichbare Telemedien inhaltlich und technisch nicht verändern.“* Die Vorschrift gilt auch für nicht marktbeherrschende Plattformbetreiber. Dies wird häufig übersehen. Durch diese Regelung werden Zwangspunkte geschaffen, die die TK-Regulierung nicht übergehen kann. Offen ist aber, ob die Landesmedienanstalten in der Lage sind, für eine wirksame Umsetzung dieser Vorgaben zu sorgen.

## **VI. Rechtspolitische Überlegungen**

### 20. Regelungsziele

- Wettbewerbssicherung
- Innovationssicherung (streitig ist, ob dies ein eigenes Ziel ist oder nur ein Unterziel der Wettbewerbssicherung)
- Integritäts- bzw. Authentizitätsschutz (die Inhalte sollen unverändert bleiben und nicht manipuliert werden)
- Der Konsument soll über die Verhältnisse informiert werden, damit er als mündiger Verbraucher ggf. andere Anbieter auswählen kann.

### 21. Regulierungsprinzipien

- Bei der Verlangsamung und Blockade von Datenpaketen geht es im Kern um die Transportfreiheit. Jedes Transportgut soll auf dem Transportweg gleichbehandelt werden.
- Ein Unterpunkt der Transportfreiheit ist sicherlich auch die Verlangsamung des Transportes.
- Beim Integritäts- und Authentizitätsschutz ist das maßgebliche Anliegen, eine Manipulation des Inhalts oder gar eine Blockade auszuschließen.

- Transparenzerfordernisse sind erforderlich, damit sich der Kunde am Markt bewusst verhalten kann.

## 22. Regelungsvorschlag zur Gewährleistung von Netzneutralität

(1) Für Angebote in Plattformen/auf TK-Netzen gilt die verfassungsmäßige Ordnung. Die Vorschriften der allgemeinen Gesetze sind einzuhalten.

Begründung: Damit wird sichergestellt, dass das Diskriminierungsverbot beim Transport nur für legale Inhalte dient. Dies ist eine konsentiierte Voraussetzung in den USA.

(2) Der Transport von Telemedien-, Rundfunk- und Telekommunikationsdiensten erfolgt diskriminierungsfrei, es sei denn, der Verpflichtete weist für die Diskriminierung einen sachlich rechtfertigen Grund nach.

Begründung: Ziel ist es, das best-effort-Prinzip unter den neuen Möglichkeiten des „Netzwerkmanagements“ zu gewährleisten. Deshalb wird das Prinzip des diskriminierungsfreien Transports niedergelegt.

(3) Insbesondere dürfen Telemedien-, Rundfunk- und Telekommunikationsdienste durch die Plattformanbieter/TK-Netzbetreiber nicht inhaltlich und technisch verändert werden. Eine technische Veränderung liegt u.a. vor, wenn der Transport blockiert oder verlangsamt wird.

Begründung: Ziel ist die Sicherung der Authentizität der Dienste. Es soll Plattformbetreiber/TK-Netzbetreibern untersagt sein, das Dienstangebot in irgendeiner Form inhaltlich zu manipulieren. Zudem soll eine Blockade oder Verlangsamung des Datentransports verhindert werden.

(4) Ein sachlicher Grund für eine Diskriminierung liegt vor,

a. wenn dies aus technischen Gründen, insbesondere aus Gründen des Netzmanagements, erforderlich ist.

b. wenn aus Gründen der Gewinnerzielungsabsicht X Prozent der verfügbaren Transportkapazitäten für Quality-of-Service-Angebote genutzt werden soll. Quality-of-Service-Angebote sind Dienste, die gegen besonderes Entgelt prioritär und unter besonders festgelegten Bedingungen transportiert werden

Begründung: Aus technischen Gründen werden Ausnahmen vom Prinzip des diskriminierungsfreien Transports festgelegt. Quality of Service-Angebote werden zugelassen, jedoch nur in einem bestimmten Umfang der verfügbaren Transportkapazität. Dieser Regelungsansatz lässt dem Plattformanbieter/TK-Netzbetreiber die größte Handlungsfreiheit. Ein Listenprinzip, das permanente Aktualisierung erfordert, ist zu kompliziert und damit in der Praxis wenig tauglich. Zudem sind solche Quantifizierungen bereits in der Praxis erprobt (vgl. 1/3 must-carry-Bereich, 1/3 can-carry-Bereich, 1/3 non-must-carry-Bereich bei der Kabelnetzbelegung).

(5) Transparenzregeln: vgl. § 20, 21 UniversaldiensteRL.

(6) Aufsicht: durch BNetzA oder es wird ein Beschwerdeverfahren geschaffen nach Vorbild der Satzung über Zugangsfreiheit zu den digitalen Diensten und zur Plattformregulierung nach § 53 RStV.

## VII. Anhang: Einschlägige Rechtsvorschriften

### **Art. 8 Abs. 4 Buchst. g Rahmenrichtlinie 2002/21/EG i. d. F. v. 25.11.2009**

(4) Die nationalen Regulierungsbehörden fördern die Interessen der Bürger der Europäischen Union, indem sie unter anderem (...)

- g. die Endnutzer in die Lage versetzen, Informationen abzurufen und zu verbreiten oder beliebige Anwendungen und Dienste zu benutzen;

### **Artikel 20 Abs. 1 Buchst. b Universaldienstrichtlinie 2002/22/EG i. d. F. v. 25.11.2009**

#### Verträge

1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Verbraucher und andere Endnutzer, die dies verlangen, bei der Anmeldung zu Diensten, die die Verbindung mit einem öffentlichen Kommunikationsnetz und/oder öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdiensten bereitstellen, Anspruch auf einen Vertrag mit dem Unternehmen oder den Unternehmen haben, die derartige Dienste und/oder Verbindungen bereitstellen. In diesem Vertrag ist in klarer, umfassender und leicht zugänglicher Form mindestens Folgendes aufzuführen:

b. die angebotenen Dienste, darunter insbesondere

- Informationen darüber, ob Zugang zu Notdiensten mit Angaben zum Anruferstandort besteht oder nicht, und über alle Beschränkungen von Notdiensten nach Artikel 26;
- Informationen über alle weiteren Einschränkungen im Hinblick auf den Zugang zu und/oder die Nutzung von Diensten und Anwendungen, soweit sie nach nationalem Recht im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht zulässig sind;
- angebotenes Mindestniveau der Dienstqualität, einschließlich der Frist bis zum erstmaligen Anschluss sowie gegebenenfalls anderer von den nationalen Regulierungsbehörden festgelegter Parameter für die Dienstqualität;
- Information über alle vom Unternehmen zur Messung und Kontrolle des Datenverkehrs eingerichteten Verfahren, um eine Kapazitätsauslastung oder Überlastung einer Netzverbindung zu vermeiden, und Information über die möglichen Auswirkungen dieser Verfahren auf die Dienstqualität;
- die Arten der angebotenen Wartungsdienste und der verfügbaren Kundendienste sowie die Mittel zur Kontaktaufnahme mit diesen Diensten;
- alle vom Anbieter auferlegten Beschränkungen für die Nutzung der von ihm zur Verfügung gestellten Endeinrichtungen;

### **Artikel 21 Abs. .3 Buchst. c und d Universaldienstrichtlinie 2002/22/EG i. d. F. v. 25.11.2009**

#### Transparenz und Veröffentlichung von Informationen

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationalen Regulierungsbehörden Unternehmen, die öffentliche elektronische Kommunikationsnetze und/oder öffentlich zugängliche elektronische Kommunikationsdienste bereitstellen, verpflichten können, unter anderem

c) die Teilnehmer über jede Änderung der Einschränkungen im Hinblick auf den Zugang zu und/oder die Nutzung von Diensten und Anwendungen, soweit derartige Einschränkungen nach nationalem Recht im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht zulässig sind, zu unterrichten;

d) Informationen über alle vom Betreiber zur Messung und Kontrolle des Datenverkehrs eingerichteten Verfahren, um eine Kapazitätsauslastung oder Überlastung einer Netzverbindung zu vermeiden, und über die möglichen Auswirkungen dieser Verfahren auf die Dienstqualität bereitzustellen;

Falls dies als zweckdienlich erachtet wird, können die nationalen Regulierungsbehörden vor der Auferlegung von Verpflichtungen Selbst- oder Koregulierungsmaßnahmen fördern.

## **Art. 22 Universaldienstrichtlinie 2002/22/EG i. d. F. v. 25.11.2009**

### Dienstqualität

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationalen Regulierungsbehörden — nach Berücksichtigung der Ansichten der relevanten Interessengruppen — Unternehmen, die öffentlich zugängliche elektronische Kommunikationsnetze und/oder -dienste bereitstellen, zur Veröffentlichung vergleichbarer, angemessener und aktueller Endnutzerinformationen über die Qualität ihrer Dienste sowie über die zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit beim Zugang für behinderte Endnutzer getroffenen Maßnahmen verpflichten können. Die genannten Informationen sind auf Aufforderung vor ihrer Veröffentlichung der nationalen Regulierungsbehörde vorzulegen.

2. Die nationalen Regulierungsbehörden können unter anderem die zu erfassenden Parameter für die Dienstqualität und Inhalt, Form und Art der zu veröffentlichenden Angaben einschließlich etwaiger Qualitätssertifizierungsmechanismen vorschreiben, um sicherzustellen, dass die Endnutzer einschließlich behinderter Endnutzer Zugang zu umfassenden, vergleichbaren, zuverlässigen und benutzerfreundlichen Informationen haben. Gegebenenfalls können die in Anhang III aufgeführten Parameter, Definitionen und Messverfahren verwendet werden.

Um eine Verschlechterung der Dienste und eine Behinderung oder Verlangsamung des Datenverkehrs in den Netzen zu verhindern, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die nationalen Regulierungsbehörden in der Lage sind, Mindestanforderungen an die Dienstqualität der Unternehmen, die öffentliche Kommunikationsnetze bereitstellen, festzulegen.

## **Erwägungsgrund 34 der Änderungsrichtlinie 2009/136/EG v. 25.11.2009**

Auf einem Wettbewerbsmarkt sollten die Endnutzer die von ihnen benötigte Dienstqualität wählen können; es kann jedoch notwendig sein, bestimmte Mindestvorgaben für die Qualität öffentlicher Kommunikationsnetze festzulegen, um eine Verschlechterung der Dienste, eine Blockierung von Anschlüssen und die Verlangsamung des Datenverkehrs in den Netzen zu verhindern. Um Mindestvorgaben für die Dienstqualität zu erfüllen, können die Betreiber Verfahren zur Messung und Gestaltung des Datenverkehrs über eine Netzverbindung anwenden, um eine Kapazitätsauslastung oder Überlastung der Verbindung zu vermeiden, die zu einer Netzüberlastung

und schwacher Leistung führen würde. Diese Verfahren sollten der Prüfung durch die nationalen Regulierungsbehörden im Einklang mit der Rahmenrichtlinie und den Einzelrichtlinien unterliegen, wobei insbesondere diskriminierendes Verhalten untersucht wird, um zu gewährleisten, dass die Verfahren den Wettbewerb nicht beeinträchtigen. Erforderlichenfalls können die nationalen Regulierungsbehörden auch den Unternehmen, die öffentliche elektronische Kommunikationsnetze bereitstellen, Mindestanforderungen an die Dienstqualität auferlegen, um sicherzustellen, dass Dienste und Anwendungen je nach Netz einem Mindestqualitätsstandard entsprechend bereitgestellt werden, der der Prüfung durch die Kommission unterliegt. Die nationalen Regulierungsbehörden sollten die Befugnis haben, Maßnahmen zu ergreifen, um einer Verschlechterung der Dienste zum Nachteil der Verbraucher, einschließlich einer Beeinträchtigung oder Verlangsamung des Datenverkehrs, entgegenzuwirken. Da jedoch uneinheitliche Abhilfemaßnahmen das Funktionieren des Binnenmarktes beeinträchtigen können, sollte die Kommission Anforderungen, die die nationalen Regulierungsbehörden festzulegen beabsichtigen, im Hinblick auf mögliche regulierende Eingriffe in der gesamten Gemeinschaft bewerten und erforderlichenfalls Kommentare oder Empfehlungen abgeben, um eine einheitliche Anwendung zu erreichen.

## **§ 2 Abs. 2 Nr. 1 TKG - Entwurf**

### Regulierung, Ziele und Grundsätze

(2) Ziele der Regulierung sind:

1. die Wahrung der Nutzer-, insbesondere der Verbraucherinteressen auf dem Gebiet der Telekommunikation und die Wahrung des Fernmeldegeheimnisses. Die Endnutzer sind in die Lage zu versetzen, Informationen abzurufen und zu verbreiten sowie beliebige Anwendungen und Dienste zu benutzen. Die Bundesnetzagentur berücksichtigt die Bedürfnisse bestimmter gesellschaftlicher Gruppen, insbesondere von behinderten Nutzern, älteren Menschen und Personen mit besonderen sozialen Bedürfnissen.

## **§ 43a TKG - Entwurf**

### Verträge

(1) Anbieter (...) müssen (...) folgende Informationen zur Verfügung stellen: (...)

2. die Art und die wichtigsten technischen Leistungsdaten der angebotenen Telekommunikationsdienste, (...)

(2) Zu den Merkmalen nach Absatz 1 Nummer 2 gehören (...)

2. Informationen über alle weiteren Einschränkungen im Hinblick auf den Zugang zu und die Nutzung von Diensten und Anwendungen,
3. das angebotene Mindestniveau der Dienstqualität und gegebenenfalls anderer nach § 45o festgelegter Parameter für die Dienstqualität,
4. Information über alle vom Unternehmen zur Messung und Kontrolle des Datenverkehrs eingerichteten Verfahren, um eine Kapazitätsauslastung oder Überlastung einer Netzverbindung zu vermeiden, und Information über die möglichen Auswirkungen dieser

Verfahren auf die Dienstqualität und 5. alle vom Anbieter auferlegten Beschränkungen für die Nutzung der von ihm zur Verfügung gestellten Endeinrichtungen. (...)

## **§ 45n TKG - Entwurf**

### Transparenz und Veröffentlichung von Informationen

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundestages Rahmenvorschriften zur Förderung der Transparenz und Veröffentlichung von Informationen im Telekommunikationsmarkt zu erlassen.

(2) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 können Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsnetzen und Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste verpflichtet werden, transparente, vergleichbare, ausreichende und aktuelle Informationen

1. über geltende Preise und Tarife,
2. über die bei Vertragskündigung anfallenden Gebühren und
3. über Standardbedingungen für den Zugang zu den von ihnen für Endnutzer und Verbraucher bereitgestellten Diensten und deren Nutzung

zu veröffentlichen.

(3) Im Rahmen des Absatz 2 Nummer 3 können Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsnetzen und Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste verpflichtet werden, (...)

2. den Umfang der angebotenen Dienste,
3. Einzelheiten über die Preise der angebotenen Dienste, Dienstmerkmale und Wartungsdienste einschließlich etwaiger besonderer Preise für bestimmte Endnutzergruppen sowie Kosten für Endeinrichtungen,
5. seine allgemeinen Geschäftsbedingungen und die von ihm angebotenen Mindestvertragslaufzeiten, die Voraussetzungen für einen Anbieterwechsel nach § 46, Kündigungsbedingungen sowie Verfahren und direkte Entgelte im Zusammenhang mit der Übertragung von Rufnummern oder gegebenenfalls anderen Kennungen,

(4) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 können Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsnetzen und Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste unter anderem verpflichtet werden, (...)

3. die Teilnehmer über jede Änderung der Einschränkungen im Hinblick auf den Zugang zu und die Nutzung von Diensten und Anwendungen zu unterrichten,
4. Informationen über alle vom Betreiber zur Messung und Kontrolle des Datenverkehrs eingerichteten Verfahren, um eine Kapazitätsauslastung oder Überlastung einer Netzverbindung zu vermeiden, und über die möglichen Auswirkungen dieser Verfahren auf die Dienstqualität bereitzustellen,

(5) Die Veröffentlichung der Informationen hat in klarer, verständlicher und leicht zugänglicher Form zu erfolgen. In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 können hinsichtlich Ort und Form der Veröffentlichung weitere Anforderungen festgelegt werden.

(6) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kann die Ermächtigung nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung an die Bundesnetzagentur übertragen. Eine Rechtsverordnung der

Bundesnetzagentur bedarf des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und dem Bundestag.

## **§ 45o TKG- Entwurf**

### **Dienstqualität und zusätzliche Dienstmerkmale zur Kostenkontrolle**

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundestages Rahmenvorschriften für die Dienstqualität und für zusätzliche Dienstmerkmale, die der Kostenkontrolle dienen, zu erlassen.

(3) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 können gegenüber den Unternehmen, die öffentliche Telekommunikationsnetze betreiben, Mindestanforderungen an die Dienstqualität festgelegt werden, um eine Verschlechterung von Diensten und eine Behinderung oder Verlangsamung des Datenverkehrs in den Netzen zu verhindern. Vor Festlegung solcher Anforderungen ist eine Zusammenfassung der Gründe für ein Tätigwerden, der geplanten Anforderungen und der vorgeschlagenen Vorgehensweise rechtzeitig der Kommission und dem GEREK zu übermitteln. Den Kommentaren oder Empfehlungen der Kommission ist weitestgehend Rechnung zu tragen, wenn die Anforderungen beschlossen werden. (...)

### **Erklärung der Kommission zur Netzneutralität**

(2009/C 308/02)

„Die Kommission misst der Erhaltung des offenen und neutralen Charakters des Internet hohe Bedeutung bei und trägt dem Willen der Mitgesetzgeber umfassend Rechnung, jetzt die Netzneutralität als politisches Ziel und als von den nationalen Regulierungsbehörden zu fördernden Regulierungsgrundsatz festzuschreiben, parallel zu der Stärkung der damit zusammenhängenden Transparenzanforderungen und der Schaffung von Sicherheitsbefugnissen der nationalen Regulierungsbehörden, um eine Beeinträchtigung der Dienstleistungen und die Behinderung oder Verlangsamung des Verkehrs über öffentliche Netze zu verhindern. Die Kommission wird die Umsetzung dieser Bestimmungen in den Mitgliedstaaten aufmerksam beobachten und in ihrem jährlichen Fortschrittsbericht an das Europäische Parlament und den Rat besonderes Gewicht darauf legen, wie die ‚Netzfreiheiten‘ der europäischen Bürger geschützt werden. In der Zwischenzeit wird die Kommission die Auswirkungen der Entwicklungen des Markts und der Technik auf die ‚Netzfreiheiten‘ beobachten und dem Europäischen Parlament und dem Rat bis Ende 2010 darüber berichten, ob zusätzliche Leitlinien erforderlich sind, und sie wird ihre bestehenden wettbewerbsrechtlichen Befugnisse nutzen, um etwaige wettbewerbswidrige Praktiken abzustellen.“